

Öffentliche Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Tübingen

Das Regierungspräsidium Tübingen hat der **Adolf Krämer GmbH & Co. KG, Riedwiesenweg 5, 89081 Ulm-Söflingen** mit Bescheid vom 23.09.2013, Az.: 54.3-3/51 P-2/8823.12-1/Krämer/ÄndG eine Genehmigung nach § 4 Absatz 1 Satz 1 BImSchG erteilt.

In diesem Zusammenhang erfolgt nach § 10 Absatz 8a Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) folgende Bekanntmachung:

1. Genehmigungsbescheid

Der Genehmigungsbescheid wird auf den nachfolgenden Seiten bekanntgemacht.

2. BVT-Merkblatt

Nachstehend wird das für die Anlage maßgebliche BVT-Merkblatt bezeichnet:
„Merkblatt über beste verfügbare Techniken für die Oberflächenbehandlung von Metallen und Kunststoffen“ (Stand 2005).

Regierungspräsidium Tübingen (Referat 54.3), den 15. November 2013



Baden-Württemberg REGIERUNGSPRÄSIDIUM TÜBINGEN

Regierungspräsidium Tübingen · Postfach 26 66 · 72016 Tübingen
Postzustellungsurkunde

Firma
Adolf Krämer GmbH & Co. KG
Riedwiesenweg 5
89081 Ulm

Tübingen 23.09.2013

Name Dr. Ungermann/Schuttkowski

Durchwahl 07071 757-3503/3716

Aktenzeichen 54.3-3/51P-2/ 8823.12-1

Krämer / ÄndG

(Bitte bei Antwort angeben)

 Immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb einer neuen Dünnschicht Zink-Phosphatieranlage KST 8026 im Werk Riedwiesenweg 5 und zur Errichtung und zum Betrieb einer Zink/Zink-Nickel-Gestell-Anlage KST 8033 im Werk Riedwiesenweg 11 (Erhöhung des Gesamtwirkbadvolumens) sowie zur Erhöhung der Abwassermenge zur Einleitung in die öffentliche Kanalisation
Antrag vom 10.08.2012, beim Regierungspräsidium Tübingen eingegangen am 24.01.2013, zuletzt geändert am 15.04.2013

Anlagen

Ausgefertigte Antragsunterlagen (3. Fassung)

Offenlegungsexemplare (2 Fassungen)

- werden mit separater Post versandt -

I. Entscheidung

Der Firma Adolf Krämer GmbH & Co. KG, Riedwiesenweg 5, 89081 Ulm (im Folgenden: Fa. Krämer), wird auf ihren Antrag vom 10.08.2012, zuletzt ergänzt am 15.04.2013, die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 BImSchG zur Änderung ihrer bestehenden Galvanik (Anlage nach Nummer 3.10.1 des Anhangs 1 zur 4. Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz - 4. BImSchV) zur Errichtung und zum Betrieb einer neuen Dünnschicht Zink-Phosphatieranlage KST 8026 im Werk Riedwiesenweg 5 und zur Errichtung und zum Betrieb einer Zink/Zink-Nickel-Gestell-Anlage KST 8033 im Werk Riedwiesenweg 11 und damit zur Erhöhung des

Wirkbadvolumens von insgesamt 236 m³ auf insgesamt 277 m³ sowie zur Erhöhung der Abwassermenge zur Einleitung in die öffentliche Kanalisation von 300 m³/d auf 320 m³/d erteilt.

Diese immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung schließt aufgrund der Konzentrationswirkung des § 13 BImSchG die wasserrechtliche Genehmigung nach § 45 e Wassergesetz für Baden-Württemberg (WG) und die baurechtliche Genehmigung nach § 49 Absatz 1 Landesbauordnung (LBO) mit ein.

1. Die Änderungen umfassen im Einzelnen:
 - 1.1 Errichtung und Betrieb einer Dünnschicht-Zinkphosphat-Anlage (KST 8026; neue Abwasseranfallstelle; Riedwiesenweg 5)
 - 1.2 Errichtung und Betrieb einer Zink-/Zink-Nickel-Gestellanlage (KST 8033; neue Abwasseranfallstelle; Riedwiesenweg 11)
 - 1.3 Errichtung und Betrieb einer Vakuumverdampferanlage zur Behandlung und Kreislaufführung des Zink-Nickel-haltigen Spülwassers aus der Zink-/Zink-Nickel-Gestellanlage (KST 8033; siehe Nummer 1.1 mit den Hauptbestandteilen:
 - B 10 Vorlagetank Schmutzwasser (doppelwandig; V = 5 m³)
 - A 11 Bandfilter mit Vorlage und Neutralisationseinheit
 - A 1 Vakuumverdampferanlage Prowadest
 - A 21 Destillatförderstation
 - B 20 Vorlagetank Destillat (V = 2 m³)
 - Konzentrattank (V = 1 m³)
 - Spülbehälter
2. Nach den Änderungen besteht die Abwasservorbehandlungsanlage aus folgenden Anlagenteilen:
 - 2.1 Hauptanlage (siehe Verfahrensschema „Abwasseraufbereitung/-behandlung“ im Antrag vom 25.03.2008 auf Änderungsgenehmigung der Galvanik nach § 16 BImSchG) bestehend aus folgenden Anlagenteilen:
 - 2.1.1 Zwei Ionenaustauscher-Kreislaufanlagen zur Spülwasseraufbereitung (Positionen 20, 21) bestehend aus jeweils Kiesfilter, Kationenaustauscher I und II sowie Anionenaustauscher I und II, Rohwasserbehälter (Position 1)

und Reinwasserbehälter (Position 2)

- 2.1.2 Zwei Chargenbehandlungsanlagen (Positionen 11, 12) zur Chromat-Reduktion und Neutralisation mit Sammelbehälter (Positionen 7, 8, 9, 10, 13, 14), Schlamm-speicher (Positionen 15, 16), Schlamm-entwässerung (Positionen 26, 27), Konzentratspeicher (Positionen 4, 35, 36) und Klarwasserbehälter (Position 37)
- 2.1.3 Endreinigungsanlage mit Absetzbehälter (Position 51), Ansäuerungsbehälter (Position 49), Pumpvorlagen (Positionen 18, 19), Selektivaustauscher (Positionen 23, 24), Schlussneutralisationen (Position 50) und Endkontrollschacht (Position 25)
- 2.1.4 Tanklager für Dosierchemikalien
- 2.2 Teilstrombehandlungsanlagen:
 - 2.2.1 Enthone-Anlage zur Behandlung Metallkomplex haltigen Zink-/Nickel-Abwassers
 - 2.2.2 UV-Oxidationsanlage (Riedwiesenweg 11) zur Behandlung von Metallkomplex haltigem Abwasser aus der neuen Zink-/Nickeltrommelanlage. Die weitere Behandlung erfolgt in der Hauptanlage (siehe Nummer 2.1)
 - 2.2.3 Vakuumverdampferanlage (Riedwiesenweg 11) zur Behandlung und Kreislaufführung des Zink-Nickel-haltigen Spülwassers aus der Zink-/Zink-Nickel-Gestellanlage
- 3. Gebühren
 - 3.1 Die Antragstellerin trägt die Kosten des Verfahrens.
 - 3.2 Für diese Entscheidung wird eine Gebühr in Höhe von [REDACTED] festgesetzt.
- 4. Sofern in dieser Entscheidung nichts anderes bestimmt ist, behält die Entscheidung der Stadt Ulm vom 26.09.1996, Aktenzeichen UR-147/95-II-h sowie die Entscheidung des Regierungspräsidiums Tübingen vom 19.01.2009, Aktenzeichen 54.3-7/51P-3/8823.12-1/Krämer/ÄndG weiterhin

ihre Gültigkeit.

5. Diese Genehmigung erlischt, wenn mit den aufgeführten Maßnahmen beziehungsweise Änderungen nicht innerhalb von drei Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit dieser Genehmigung begonnen worden ist.
6. Mit der vorliegenden Entscheidung wird die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung vom 27.09.2011 (Aktenzeichen 51P-2/8823.12-1/Krämer/ ÄndG) aufgehoben.

II. Nebenbestimmungen

1. Immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen
 - 1.1 Dem Regierungspräsidium Tübingen sind jährlich jeweils bis 31.05. eine Zusammenfassung der Ergebnisse der Emissionsüberwachung sowie sonstige Daten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Genehmigungsanforderungen gemäß § 6 Absatz 1 Nummer 1 BImSchG zu überprüfen, vorzulegen.
 - 1.2 Die Vorgaben des Gutachtens der DEKRA vom 19.02.2013 Berichtsnummer 92802/313/A2494/555079034 - B02/Variante 5 sind umzusetzen.
Im Einzelnen sind an den Anlagen 1, 1/1, 6, 7, 13, 15, 16, 17, 20/2 und Kellerabsaugung geeignete lärmindernde Maßnahmen zu installieren, die eine Verringerung der Schalleistung um jeweils 10 dB bewirken. An den Anlagen 2, 3, 20/1 und 20/3 sind geeignete lärmindernde Maßnahmen zu installieren, die eine Verringerung der Schalleistung um jeweils 15 dB bewirken. Die jeweiligen Maßnahmen sind bis zum 31.12.2013 fertig zu stellen.
 - 1.3 Die Durchführung der unter Nummer II. 1.2 benannten Maßnahmen sind dem Regierungspräsidium Tübingen bis 01.07.2014 schriftlich mitzuteilen. Eine gutachterliche Bestätigung, dass die Maßnahmen die erforderliche Verringerung der Schalleistung erbringen, ist der Mitteilung beizufügen. Der Nachweis der Umsetzung der oben genannten Lärminderungsmaßnahmen kann auch durch die DEKRA erfolgen.

- 1.4 Es wird vorbehalten, die Einhaltung der im Antrag (siehe Seite 5 des oben genannten Gutachtens der DEKRA vom 19.02.2013) dargestellten Beurteilungspegel für die maßgeblichen Immissionspunkte im benachbarten Einwirkungsbereich während aller technisch möglichen - auch der ungünstigsten - Betriebszustände, nach der Aufnahme des Betriebs der neuen Galvanikanlagen durch eine nach § 26 BImSchG bekanntgegebenen Stelle nachweisen zu lassen.
Der Nachweis kann durch eine einfache Mitteilung seitens des Regierungspräsidiums Tübingen verlangt werden.
2. Wasserrechtliche Nebenbestimmungen
 - 2.1 Die unter Nummer I.1.1 bis I.1.3 genannten Anlagen sind gemäß den im Antrag vom 10.08.2012 beigefügten Unterlagen sowie den zeitlich nachfolgenden Ergänzungen zu errichten und zu betreiben, soweit in dieser Entscheidung nichts anderes festgelegt ist.
 - 2.2 Die Errichtung und der Betrieb weiterer Verdampferanlagen ist dem Regierungspräsidium Tübingen rechtzeitig anzuzeigen.
Dies gilt sinngemäß für die Stilllegung/Außerbetriebnahme von Anlagenteilen (z.B. UV-Oxidations-Anlage).
 - 2.3 Die Fertigstellung/Inbetriebnahme der Anlagen nach Nummer I.1.1 bis I.1.3 ist dem Regierungspräsidium Tübingen schriftlich mitzuteilen.
 - 2.4 Bei geringfügigen Abweichungen in der Bauausführung an den verfahrenstechnischen Anlagen sind dem Regierungspräsidium Tübingen nach Fertigstellung der Anlagen 4 Fertigungen der Bestandspläne innerhalb von 6 Monaten zuzusenden. Wesentliche Änderungen bedürfen vorab einer erneuten Genehmigung.
 - 2.5 Die abzuleitende Abwassermenge in die Kanalisation der Stadt Ulm darf maximal 320 m³/d betragen.
 - 2.6 Das Löschwasserrückhaltmanagement der Firma Krämer ist in Abstimmung mit den Entsorgungsbetrieben der Stadt Ulm (EBU), dem Klärwerk Steinhäule und dem Regierungspräsidium Tübingen zu überarbeiten.

3. Arbeitsschutzrechtliche Nebenbestimmung

Die nach der Industriebaurichtlinie festgelegten Fluchtweglängen sind an Hand einer Gefährdungsbeurteilung zu überprüfen. Abweichungen von der Arbeitsstättenregel ASR A 2.3 sind zu begründen und dem Regierungspräsidium Tübingen mitzuteilen.

4. Baurechtliche Nebenbestimmungen

4.1 Standsicherheit

4.1.1 Die geprüfte statische Berechnung einschließlich Prüfbericht und die mit Prüfvermerk versehenen Ausführungspläne (Bewehrungs- und Werkstattzeichnungen) sind für die Bauausführung verbindlich. Etwaige Prüfvermerke in den geprüften Unterlagen sind zu beachten.

4.1.2 Die nicht nachgewiesenen und nicht geprüften Konstruktionsteile sind nach § 13 LBO so zu bemessen und einzubauen, dass die gesamte Standfestigkeit des Bauwerks gegeben ist. Insbesondere sind für die Ausführung und Nutzung der Baumaßnahme die einschlägigen DIN-Vorschriften wie beispielsweise DIN 1054 - Baugrund, DIN 1045 - Beton und Stahlbeton, DIN 1053 - Mauerwerk, DIN 4149 - Bauten im Erdbebengebiet, DIN 4033 - Freileitungen, DIN EN 1610 - Druckleitungen sowie die weiterführenden Normen und Richtlinien in der jeweils gültigen Ausgabe einzuhalten.

4.1.3 Falls Stahlbauteile geschweißt werden oder Schweißarbeiten an Betonstählen ausgeführt werden, dürfen diese Arbeiten nur von Betrieben ausgeführt werden, die im Besitz des erforderlichen Befähigungs- bzw. Eignungsnachweises zum Beispiel nach DIN 18 800 Teil 7 beziehungsweise DIN 4099 sind. Diese Nachweise sind der unteren Baurechtsbehörde vor Beginn der Schweißarbeiten unaufgefordert vorzulegen.

4.2. Brandschutz

4.2.1 Das fortgeführte Brandschutzkonzept vom Planungs- und Sachverständigenbüro K. Meisen vom 18.01.2013 ist Bestandteil der Genehmigung und verbindliche Grundlage für die Bauausführung. Die in diesem Brandschutzkonzept und in den Bauvorlagen enthaltenen Vorgaben sind ausnahmslos zu erfüllen, sofern in dieser Genehmigung nichts anderes bestimmt ist.

Abweichungen/Änderungen in der Planung und Bauausführung sind nur mit Zustimmung des Aufstellers des Brandschutzkonzeptes, der unteren Baurechtsbehörde, der Feuerwehr Ulm und der Genehmigungsbehörde zulässig.

4.2.2 Zur Bekämpfung von Entstehungsbränden sind zugelassene Feuerlöscher nach DIN EN 3 in ausreichender Anzahl bereitzuhalten. Die Art des Löschmittels, die Größe der Feuerlöscher und deren Standorte, sind im Benehmen mit der Feuerwehr der Stadt Ulm (Tel. 0731/161-7121) vor der Inbetriebnahme der baulichen Anlage festzulegen.

4.2.3 Brandschutzbeauftragter

Der qualifizierte Brandschutzbeauftragte (Nachweis hierzu erforderlich) ist der Feuerwehr Ulm und der Abteilung SUB III zu benennen.

4.3 Baufreigabevoraussetzungen

4.3.1 Der Baufreigabeschein (Roter Punkt) kann erst nach Benennung eines verantwortlichen Bauleiters im Sinne des § 45 LBO ausgehändigt werden. Die Bauleitererklärung ist - soweit noch nicht geschehen - im Original mit Unterschrift der unteren Baurechtsbehörde vorzulegen. Mit der Ausführung des Vorhabens darf erst begonnen werden, wenn der Baufreigabeschein von der unteren Baurechtsbehörde erteilt und ausgehändigt worden ist.

4.3.2 Der Baufreigabeschein (Roter Punkt) kann erst nach Benennung eines verantwortlichen Sachverständigen (Fachbauleiters) für Brandschutz ausgehändigt werden. Die Fachbauleitererklärung des Sachverständigen für Brandschutz ist im Original mit Unterschrift der unteren Baurechtsbehörde beziehungsweise - eine Mehrfertigung der Feuerwehr Ulm vorzulegen. Mit der Ausführung der Brandschutzarbeiten darf erst begonnen werden, wenn der Baufreigabeschein von der unteren Baurechtsbehörde erteilt und ausgehändigt worden ist.

4.3.3 Vor Baufreigabe muss die Standsicherheit nachgewiesen sein. Für die tragenden Bauteile ist der statische Nachweis einschließlich Konstruktionszeichnungen in doppelter Fertigung der unteren Baurechtsbehörde vorzulegen (Nachweis ist erforderlich wegen zusätzlicher Nutzlasten). Die bautechnische Prüfung des statischen Nachweises wird von

der unteren Baurechtsbehörde (Stadt Ulm) veranlasst. Die entsprechenden Nachweise sind der Stadt Ulm vorzulegen.

4.4 Abnahme durch anerkannte Sachverständige

4.4.1 Bautechnische Prüfbestätigung durch den Prüfstatiker

Von der prüfenden Stelle ist der unteren Baurechtsbehörde die bautechnische Prüfbestätigung nach § 17 Absatz 3 Verfahrensverordnung zur Landesbauordnung (LBOVVO) vorzulegen.

Diese umfasst die Bescheinigung der Vollständigkeit und Richtigkeit der bautechnischen Nachweise (Prüfbericht) und eine Fertigung der mit Prüfvermerk versehenen bautechnischen Nachweise gemäß § 9 LBOVVO (Stand sicherheitsnachweis).

4.4.2 Schlussabnahme Brandschutzkonzept durch Ersteller

Es ist eine Bestätigung vorzulegen, dass das Brandschutzkonzept vom 18.01.2013 in vollem Umfang und mängelfrei umgesetzt wurde.

4.5 Bauüberwachung und Abnahmen

4.5.1 Nach Fertigstellung der Rohbauarbeiten und nach Baufertigstellung ist bei der unteren Baurechtsbehörde entsprechend dem Baufortschritt die Rohbauabnahme beziehungsweise Schlussabnahme zu beantragen (§ 67 Absätze 1 und 2 LBO).

4.5.2 Der Bauherr ist verpflichtet, die Abnahmebereitschaft der unteren Baurechtsbehörde rechtzeitig schriftlich mitzuteilen, wenn die Voraussetzungen für die Rohbau- beziehungsweise Schlussabnahme gegeben sind (§ 67 Absatz 2 LBO).

III. Begründung

Die Firma Adolf Krämer GmbH & Co. KG beantragt mit Unterlagen vom 10.08.2012, zuletzt ergänzt am 15.04.2013, die Errichtung und den Betrieb einer neuen Dünnschicht Zink-Phosphatieranlage KST 8026 im Werk Riedwiesenweg 5, und einer Zink/Zink-Nickel-Gestell-Anlage KST 8033 im Werk Riedwiesenweg 11, mit einer

Wirkbaderhöhung von 236 m³ auf 277 m³ und die Erhöhung der Abwassermenge zur Einleitung in die öffentliche Kanalisation von 300 m³/d auf 320 m³/d.

Das Genehmigungsverfahren wurde gemäß §§ 1, 2 Absätze 1 und 2 der 4. BImSchV in Verbindung mit Nummer 3.10.1 des Anhangs 1 hierzu nach Maßgabe des § 16 Absatz 1 BImSchG sowie der 9. Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (9. BImSchV) durchgeführt (Verfahrensart „G“ - förmliches Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung; Bezeichnung „E“ gemäß § 3 der 4. BImSchV.). Vorhaben bedürfen einer Änderungsgenehmigung nach § 16 Absatz 1 BImSchG, wenn durch die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Absatz 1 Nummer 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung). Sachlich und örtlich zuständige Behörde ist das Regierungspräsidium Tübingen.

Das Regierungspräsidium Tübingen hat die Stellungnahmen der Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, eingeholt. Die Prüfung hat ergeben, dass die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG vorliegen beziehungsweise deren Erfüllung durch die Festsetzung der Nebenbestimmungen sichergestellt werden kann.

Gemäß § 12 Absatz 1 BImSchG kann die Genehmigung unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden, soweit dies erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen. Nach § 31 Absatz 1 Nummer 1 und 2 BImSchG sind die Betreiber verpflichtet, jährlich eine Zusammenfassung der Emissionsergebnisse und weitere Daten zur Überwachung der immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlage vorzulegen.

Nach Nummer 3.2.1 Absatz 2 Satz 2 Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) kann der von der Anlage verursachte Immissionsbeitrag im Hinblick auf den Gesetzeszweck als nicht relevant betrachtet werden, wenn die Zusatzbelastung den Immissionsrichtwert an den maßgeblichen Immissionsorten um 6 dB (A) unterschreitet.

Die Immissionsrichtwerte im Tag- und im Nachtzeitraum werden eingehalten. Da im Einwirkungsbereich der Anlage andere Anlagengeräusche auftreten, wäre die Bestimmung der Vorbelastung sowie der Gesamtbelastung erforderlich. Die Vorbelastung wurde jedoch nicht bestimmt. Da die Bestimmung der Vorbelastung nach Nummer 3.2.1 Absatz 6 Satz 2 TA Lärm im Hinblick auf den Absatz 2 entfallen

kann, wenn die Geräuschimmissionen der Anlage die maßgeblichen Immissionsrichtwerte nach Nummer 6 TA Lärm um mindestens 6 dB (A) unterschreiten, sind lärmindernde Maßnahmen durchzuführen, mit denen eine Unterschreitung der maßgeblichen Immissionsrichtwerte um 6 dB (A) erreicht werden kann.

Die in der Nebenbestimmung geforderten lärmindernden Maßnahmen sind als Vorsorgemaßnahmen zur nachhaltigen Einhaltung des Standes der Lärminderungstechnik ausreichend. Die gesetzte Frist zur Fertigstellung wurde in dieser Entscheidung festgelegt.

Als Erfolgskontrolle ist nach Fertigstellung und Inbetriebnahme der lärmindernden Maßnahmen eine gutachterliche Aussage vorzulegen, die die Reduktion der erforderlichen Geräuschimmissionen belegt.

Nach Nummer 5.1.2 der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA-Luft) sind Emissionsgrenzwerte dann festzulegen, wenn die Stoffe in relevantem Umfang im Rohgas enthalten sind. Der relevante Umfang eines Stoffes im Rohgas einer Anlage ist gegeben, wenn auf Grund der Rohgaszusammensetzung die Überschreitung einer festgelegten Anforderung (Grenzwert) nicht ausgeschlossen werden kann.

Im Antrag sind die Rohgaswerte der oben genannten Schadstoffe mit ca. $< 1/10$ der Grenzwerte angegeben und zeigen damit, dass die Grenzwerte für das Reingas des jeweiligen oben genannten Schadstoffes sicher unterschritten werden. Die Angaben sind plausibel, teilweise liegen Emissionsvergleichsmessungen vor. Die Festlegung von Grenzwerten mit den entsprechenden Messverpflichtungen ist somit nicht erforderlich.

Um die Angaben zu überprüfen, kann die Behörde jederzeit auf der Basis des § 28 BImSchG eine Einzelmessung anordnen.

Die Störfallbetrachtung nach der 12. Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (12. BImSchV, Störfallverordnung) hat ergeben, dass die Fa. Krämer unterhalb der Mengenschwelle liegt und somit nicht der Störfallverordnung unterliegt.

Die wasserrechtlichen Nebenbestimmungen dienen der besseren Überwachbarkeit des Betriebs der Abwasserbehandlungsanlagen und der Qualität des abgeleiteten Abwassers. Die Vorgaben der Abwassersatzung der Stadt Ulm werden damit berücksichtigt.

Die baurechtlichen Nebenbestimmungen beruhen auf § 59 Absatz 1 LBO (Baufreigabe) sowie § 47 Absatz 1 in Verbindung mit § 38 Absatz 1 LBO

(Fachbauleiter Brandschutz). Bei dem Vorhaben (Galvanikbetrieb) handelt es sich um einen Sonderbau, d.h. um bauliche Anlagen und Räume besonderer Art und Nutzung gemäß § 38 Absatz 2 Nummer 3 und Nummer 10 LBO, die für einen gewerblichen Betrieb bestimmt sind. Beurteilungsgrundlage ist die LBO in Verbindung mit der Allgemeinen Ausführungsverordnung des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur zur Landesbauordnung (LBOAVO) und den dazugehörigen Sondervorschriften und DIN-Normen entsprechend der Liste der Technischen Baubestimmungen (LTB) und der Richtlinie über den baulichen Brandschutz im Industriebau (Industriebaurichtlinie (IndBauRL), Fassung März 2000, geändert durch LTB vom 06. Juni 2012).

Die nach § 10 der 9. Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (9. BImSchV) erforderlichen Antragsunterlagen wurden vom 06.05. bis 05.06.2013 in der Stadt Ulm und im Regierungspräsidium Tübingen öffentlich ausgelegt. Das Vorhaben wurde rechtzeitig im Staatsanzeiger Baden-Württemberg und im Internet des Regierungspräsidiums öffentlich bekannt gemacht. Die Träger öffentlicher Belange wurden angehört.

In der Bekanntmachung der Antragsunterlagen wurde darauf hingewiesen, dass mit Ablauf der Einwendungsfrist - zwei Wochen nach Ende der Auslegungsfrist - alle Einwendungen ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Innerhalb der Einwendungsfrist bis zum 25.06.2013 sind keine Einwendungen eingegangen, so dass nach § 16 der 9. BImSchV der Erörterungstermin weggefallen ist. Diese Entscheidung ist nach § 12 Absatz 1 Satz 3 der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht worden.

Eine grenzüberschreitende Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 11a der 9. BImSchV war nicht erforderlich, da die Voraussetzungen hierfür nicht vorliegen.

Nach § 1 Absatz 3 der 9. BImSchV ist im Verfahren zur Erteilung einer Änderungsgenehmigung einer Anlage nach Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach Absatz 2 durchzuführen, wenn die Änderung oder Erweiterung erhebliche nachteilige Auswirkungen auf in § 1a BImSchG genannte Schutzgüter haben kann.

Gemäß Nummer 3.9.1 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c Absatz 1 Satz 1 UVPG erforderlich. Aufgrund der durchgeführten überschlägigen Prüfung des Vorhabens unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 des UVPG aufgeführten Kriterien, sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter des § 1a der 9. BImSchV zu erwarten, so dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleiben kann. Schutzgebiete (Wasserschutzgebiet, FFH-Gebiet) sind nicht vorhanden. Die Bekanntgabe nach § 3a UVPG hierzu erfolgte im Zeitraum vom 17.05. bis 03.06.2013 im Regierungspräsidium Tübingen.

Die Umsetzung der Lärminderungsmaßnahmen, die mit der immissionsschutzrechtlichen Entscheidung vom 27.09.2011 befristet wurde, ist in der hier vorliegenden Entscheidung geregelt.

IV. Gebührenentscheidung

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]



V. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung beim Verwaltungsgericht in 72488 Sigmaringen, Karlstraße 13, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten bei der Geschäftsstelle des Gerichts Klage erhoben werden.“

Erich Mittermayr

VI. Hinweise

Feuerwehrpläne nach DIN 14095 und Brandschutzordnung:

Bestehende Feuerwehrpläne und die Brandschutzordnung für das Gesamtobjekt sind falls notwendig entsprechend zu ergänzen und der Feuerwehr und SUB III bereitzustellen.

VII. Antragsunterlagen

Grundlage dieser Entscheidung sind die im Folgenden bezeichneten Antragsunterlagen:

Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung:

1. Angaben zum Antragsteller

1.1 Formular 1.1 und 1.2

2. Erläuterungsbericht

2.1 Kurzbeschreibung

2.2 Schematische Darstellung

3. Formulare

3.1 Formblatt 2.1 Darstellung der technischen Betriebseinrichtungen

3.2 Formblatt 2.2 - 2.4 Darstellung des Produktionsverfahrens/Stoffbilanz

3.3 Formblatt 2.5 - 2.7 Angaben zum Emissionen

3.4 Formblatt 2.8 + 2.9 Angaben zu Lärm-Emissionen und Immissionen

3.5 Formblatt 2.10 Sicherheitsvorkehrung + Sicherheitsanalyse

3.6 Formblatt 2.11 + 2.12 Angaben zur Abfallentsorgung

3.7 Formblatt 2.13 + 2.14 Brandschutz

3.8 Formblatt 2.15 - 2.17 Arbeitsschutz

3.9 Formblatt 2.18 Einrichtung zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

3.10 2.19 UVP - inklusive Screening i.S. des § 3c UVPG

4. Pläne

4.1 Lageplan

4.2 Flurkartenausschnitt

- 4.3 Grundriss UG (Hallenplan Nr. 1)
- 4.4 Grundriss EG (Hallenplan Nr. 2)
- 4.5 Lageplan/Grundriss EG (Hallenplan Nr. 3)
- 4.6 Anlagenübersicht
- 4.7 Aufstellungsplan Zink/Zink-Nickel-Gestellautomat
- 4.8 Hallenschnitt Zink/Zink-Nickel-Gestellautomat
- 4.9 Abluftanlage/Hallenplan
- 4.10 Anlagenlayout mit Verrohrung
- 4.11 Grundriss Waschhalle
- 4.12 Ansicht Aufstellplan Verdampferanlage
- 4.13 Verfahrensschema Abwasserbehandlungsanlage

5. Bau und Brandschutz

- 5.1 Brandschutzkonzept

6. Arbeitsschutz

- 6.1 Beschreibung der technischen Arbeitsschutzmaßnahmen
- 6.2 Emissionskataster

7. Störfallbetrachtung

- 7.1 Störfallbetrachtung inkl. Tabelle

8. Gefahrstofflagerung/Gefahrstoffumgang

- Gefahrstofflagerung
- 8.1 Gefahrstoffkataster
- 8.2 Sicherheitsdatenblätter (Datenträger)

Antrag auf wasserrechtliche Genehmigung

9. Wasserrechtlicher Teil

- 9.1 Beschreibung der Abwasserbehandlung Anhang 40 AbwV
 - 9.1.1 Antrag auf Indirekteinleitung
 - 9.1.2 Erläuterungsbericht
 - 9.1.3 Anlagenbeschreibung
 - 9.1.4 Abwassermengen
 - 9.1.5 Badlisten
 - 9.1.6 Prozessbäder
 - 9.1.7 Beschreibung der Abwasserbehandlung
 - 9.1.8 Eigenkontrolle
 - 9.1.9 Gewährleistung
 - 9.1.10 Betriebsbeauftragter
 - 9.1.11 Chemikalienlager
 - 9.1.12 Sicherung des Grundwassers
 - 9.1.13 Abfallbeseitigung
 - 9.1.14 Sicherheitsdatenblätter
 - 9.1.15 Grundwasser

10. Beschreibung der Maßnahme nach einer Betriebseinstellung

- 10.1 Beschreibung der Maßnahme nach einer Betriebseinstellung